

4. Die Stellung der am Strafverfahren Beteiligten

4.1. Begriff der Beteiligten am Strafverfahren

In diesem Kapitel werden die prozessuale Stellung aller am Strafverfahren Beteiligten (Verfahrensbeteiligte), ihre Rechte und Pflichten sowie die sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen ihnen dargestellt. *Verfahrensbeteiligte sind alle am Strafverfahren mitwirkenden Organe und Personen. Durch ihr Handeln werden sie zu Subjekten strafprozessualer Rechtsverhältnisse. Sie haben die im Strafverfahrensrecht festgelegten Rechte und Pflichten als Ausdruck ihrer gesetzlich bestimmten Stellung und ihrer Aufgaben wahrzunehmen bzw. zu erfüllen.*

Ihrem Wesen nach wird die Stellung der Verfahrensbeteiligten generell durch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung charakterisiert. Die spezifische Stellung der Verfahrensbeteiligten ergibt sich aus den Aufgaben des Strafverfahrens. Mit ihrer Regelung strebt das Gesetz eine optimale Wirksamkeit des Strafverfahrens an. Aus ihr ergibt sich die Struktur des Strafverfahrens. Das Verständnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten, beispielsweise der unterschiedlichen Rechte und Pflichten des Staatsanwalts und des Gerichts in den einzelnen Verfahrensstadien, ist also wesentlich von der Erkenntnis der Struktur des Strafverfahrens abhängig.

Bereits eine, grobe Übersicht über die Rechte und Pflichten der einzelnen Verfahrensbeteiligten zeigt, daß sie in recht unterschiedlicher Weise im Strafverfahren tätig werden und Zusammenwirken. Ohne die spezifische Stellung des einzelnen Beteiligten zu negieren, können wir drei Gruppen der Verfahrensbeteiligten unterscheiden:

a) *Verantwortliche staatliche Organe für die Durchführung des Strafverfahrens in*

seinen verschiedenen Stadien sind

- das Gericht
- die Staatsanwaltschaft
- die Untersuchungsorgane.

Sie werden in der StPO als Organe der Strafrechtspflege bezeichnet.

b) *Mitgestaltende Beteiligte des Strafverfahrens sind*

- der Beschuldigte und Angeklagte sowie die Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche und der gesetzliche Vertreter eines volljährigen Angeklagten
- der Verteidiger einschließlich des Beistandes im Strafverfahren gegen Jugendliche
- der Geschädigte
- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger
- der Vertreter des Kollektivs
- die Organe der Jugendhilfe in Strafverfahren gegen Jugendliche.

c) *Sonstige Beteiligte ohne Mitgestaltungsrechte sind*

- der Zeuge und der sachverständige Zeuge
- der Sachverständige
- der Dolmetscher.
- der Protokollführer.

Zum Verständnis der Aufgaben der für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organe ist es erforderlich, den Zusammenhang der strafprozessualen Vorschriften mit der Verfassung, dem GVG, dem St AG, der MGO und dem StGB zu beachten. Deshalb soll hier in aller Kürze die staatsrechtliche Stellung dieser Organe skizziert werden.